

# RICHTLINIEN

## über die Betreuungsangebote, Öffnungszeiten und Aufnahmegrundsätze in den städtischen Kindertagesstätten

### Nr. 1 Allgemeines

Diese Richtlinien werden aufgrund der §§ 2 und 3 der Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Benutzung der städt. Kindertagesstätten (Benutzungssatzung) erlassen.

Diese Richtlinien gelten für die Kindertagesstätten der Stadt Verden, z. Z. sind das die Kindertagesstätte in der Andreasschule, die Kindertagesstätten Borstel, Carl-Hesse-Straße, Dauelsen (mit Außenstelle Grebenstraße), Elisabeth Selbert, Hönisch, Jahnstraße, Neißestraße, Sachsenhain und Walle.

Für neue sowie Erweiterungs- und Ersatzeinrichtungen treten sie in Kraft, sobald deren Betrieb beginnt. Sie treten außer Kraft für Einrichtungen und Einrichtungsteile, wenn der Betrieb ganz oder teilweise eingestellt wird, mit dem Tage der Einstellung des Betriebes in der Einrichtung bzw. Teileinrichtung.

### Nr. 2 Betreuungsangebote

2.1 In den Einrichtungen werden nach Bedarf und betrieblicher Möglichkeit folgende Betreuungsangebote bereitgestellt:

#### 2.1.1 Kernbetreuungszeiten

Vormittagsgruppe	08.00 - 12.00 Uhr	Borstel Carl-Hesse-Straße Dauelsen u. Grebenstraße Elisabeth Selbert Hönisch Jahnstraße Kita in der Andreasschule Neißestraße Sachsenhain Walle
verlängerte Vormittagsgruppe	08.00 - 14.00 Uhr	Borstel Carl-Hesse-Straße Dauelsen und Grebenstraße Elisabeth Selbert Hönisch Jahnstraße Kita in der Andreasschule Neißestraße Sachsenhain Walle

Ganztagsgruppe	08.00 - 16.00 Uhr	Carl-Hesse-Straße Dauelsen Elisabeth Selbert Hönisch Neißestraße Sachsenhain Walle
Mittagshortgruppe	13.00 - 15.00 Uhr	Carl-Hesse-Straße Sachsenhain
Nachmittagshortgruppe	13.00 - 17.00 Uhr	Carl-Hesse-Straße Sachsenhain

2.1.2 Im Bedarfsfall (mindestens 5 Anmeldungen) können in den Kindertagesstätten Sonderöffnungszeiten angeboten werden.

- 2.1.3 a) Für Krippenkinder, die eine Vormittagsgruppe, eine Verlängerte Vormittagsgruppe oder eine Ganztagsgruppe besuchen, wird eine warme Mittagsverpflegung angeboten.  
b) Für Kindergartenkinder, die eine Verlängerte Vormittagsgruppe oder eine Ganztagsgruppe besuchen, wird eine warme Mittagsverpflegung angeboten. Die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung in Vormittagskindergartengruppen (Ü3 bis 12.00/12.30 Uhr) kann aus organisatorischen Gründen nicht angeboten werden.  
c) Für Schulkinder, die eine Hortgruppe besuchen, wird eine warme Mittagsverpflegung angeboten.

## 2.2 Betreuung von Krippenkindern (Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren)

In der Kindertagesstätte Sachsenhain können Krippenkinder (Mindestaufnahmearter 18 Monate) in altersübergreifenden Gruppen betreut werden.

In den Kindertagesstätten in der Andreasschule, Borstel, Carl-Hesse-Straße, Dauelsen und Grebenstraße, Elisabeth Selbert, Hönisch, Jahnstraße, Neißestraße und Walle werden Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr in einer Krippengruppe betreut.

## 2.3 Die Einrichtungen werden geschlossen:

- an den Feiertagen
- an Brückentagen
- 20 Arbeitstage in den Schulsommerferien,
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- an 3 flexiblen Fortbildungstagen

Die genauen Schließungstage werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres mitgeteilt.

- 2.3.1 Während der Schließungstage wird grundsätzlich, mit Ausnahme der Schließungstage zwischen Weihnachten und Neujahr, den Brückentagen, dem gemeinsamen Fortbildungstag aller Kindertagesstätten, den 2 Putz- und Planungstagen in den Sommerferien, eine Notdienstbetreuung für berufstätige Eltern in einer anderen Kindertagesstätte angeboten, wenn eine ausreichende Nachfrage besteht und die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein Anspruch für eine Betreuung während der Sommerschließungszeit besteht nur für Eltern, die berufstätig sind, während dieser Zeit keinen Urlaub nehmen können und dies durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen.

Für Sonderöffnungszeiten gilt 2.1.2 entsprechend.

- 2.3.2 Es bleibt vorbehalten, die Betreuungs- und Ferienzeiten in Einzelfällen oder allgemein zu ändern und veränderten Gegebenheiten anzupassen, das gilt auch in den Fällen, in denen eine Grundreinigung in den Einrichtungen vorgenommen werden muss.

### Nr. 3 Aufnahmegrundsätze

- 3.1 Die Aufnahmegrundsätze beruhen auf den Grundlagen des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.Juli 2021 (Nds. GVBl. 2021,470).
- 3.2 Für den Fall, dass nicht alle angemeldeten Kinder in die gewünschte Kindertagesstätte bzw. die gewünschte Gruppe aufgenommen werden können, sind zunächst die Kinder zu berücksichtigen, für die besondere Aufnahmegründe vorliegen. Zur Ermittlung der besonderen Aufnahmegründe wird der folgende Kriterienkatalog herangezogen:

<b>Kriterium</b>	<b>Gewichtung</b>
Alleinerziehend in dem Sinne, dass nur ein Sorgeberechtigter mit den Kindern/dem Kind in einer Wohnung/einem Haus zusammenlebt und berufstätig ist, bzw. der Wunsch nach Berufstätigkeit besteht.	9
Alleinerziehend in dem Sinne, dass nur ein Sorgeberechtigter mit den Kindern/dem Kind in einer Wohnung/einem Haus zusammenlebt und keine Berufstätigkeit anstrebt.	4
Beide Partner (des Elternpaares oder ein Elternteil mit Partner) sind berufstätig bzw. werden die Berufstätigkeit nach Ende der Elternzeit wieder aufnehmen.	8
Einer der Partner (des Elternpaares oder ein Elternteil mit Partner) ist berufstätig, der andere Partner möchte eine Berufstätigkeit ausüben.	7
Einer der Partner (des Elternpaares oder ein Elternteil mit Partner) ist berufstätig und der andere Partner sucht zurzeit bewusst keine Berufstätigkeit.	4
Geschwister des angemeldeten Kindes besuchen bereits die Einrichtung zur beantragten Kernbetreuungszeit.	5
Geschwister des angemeldeten Kindes besuchen die Schule.	4
Das angemeldete Kind ist ein Einzelkind.	3
Das angemeldete Kind besucht bereits die Krippengruppe der angemeldeten Einrichtung.	6
Das angemeldete Kind besucht bereits die Nachmittagsgruppe der angemeldeten Einrichtung und ist vier Jahre alt.	4
Das angemeldete Kind ist ein Vorschulkind.	8
Zur Erziehung des Kindes wird eine ganztägige Betreuung benötigt.	4
Es liegt ein besonderer Aufnahmegrund vor (z. B. schwerer Krankheitsfall in der Familie o. ä. Situationen, die die Betreuung des Kindes zuhause erschweren).	2 - 4

Dabei werden die Kinder nach dem Grundsatz „Ältere vor Jüngeren“ aufgenommen. Für die Aufnahme in den Hort gilt der Grundsatz „Jüngere vor Älteren“.

Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses und das Ende einer gewährten Elternzeit sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.

- 3.3 Es werden nur Kinder, die in der Stadt Verden mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, aufgenommen.

- 3.4 Für Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ist eine Betreuung und Förderung in einer Integrationsgruppe für Kinder ab dem 3. Lebensjahr in der Kindertagesstätte Hönisch möglich, unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden fachlichen und räumlichen Ressourcen von der Kindertagesstätte bereitgestellt werden können. Sollten mehr Anmeldungen von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, wird innerhalb der Gruppe der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nach dem Kriterienkatalog entschieden, welche Kinder aufgenommen werden.

#### Nr. 4 Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten

- 4.1 Die Sorgeberechtigten sind für Schäden verantwortlich, die ihr Kind auf dem Weg zu der Kindertagesstätte bzw. auf dem Rückweg erleiden.
- 4.2 Mit dem Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte, d. h. mit der Inobhutnahme bzw. mit der Begrüßung des Kindes, geht die Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten über.

#### Nr. 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2023 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.08.2019 treten gleichzeitig außer Kraft.

Verden (Aller), den 08.06.2023

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brockmann', with a horizontal line extending to the right.

Brockmann